

# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass MMag. Elisabeth Keplinger die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin audiovisueller Mediendienste
  - a) die jedenfalls seit dem 01.01.2012 in den in der Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen erfolgte Verbreitung des Fernsehprogramms „Mühlviertel TV“ nicht spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat sowie
  - b) das jedenfalls seit dem 01.01.2012 erfolgte Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> nicht spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. a) und b) um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.09.2012, KOA 1.950/12-046 und 047, zeigte MMag. Elisabeth Keplinger die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramm „Mühlviertel TV“ in diversen Kabelnetzen und die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> bei der KommAustria an. Aus dem Schreiben geht unter anderem hervor, dass sie als

Einzelunternehmerin ein ursprünglich von der TV-Medien Marketing OG unter dem Namen „MF1plus“ veranstaltetes Regionalprogramm fortführt und mit 01.01.2012 einen regelmäßigen Sendebetrieb aufgenommen hat.

Mit Schreiben vom 01.10.2012 forderte die KommAustria MMag. Elisabeth Keplinger zur Ergänzung ihrer Anzeige auf und setzte sie davon in Kenntnis, dass gegen sie gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet worden sei: Aufgrund der Angaben in ihrer am 19.09.2012 erfolgten Anzeige gehe hervor, dass MMag. Elisabeth Keplinger das in diversen Kabelnetzen verbreitete Fernsehprogramm „Mühlviertel TV“ sowie der Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> zumindest seit dem 01.01.2012 veranstalte. Es liege daher der Verdacht von Verletzungen der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G vor. Weiters wurde MMag. Elisabeth Keplinger zur Stellungnahme zu den Vorwürfen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 17.10.2012 ergänzte MMag. Keplinger ihre Anzeige. Hinsichtlich des eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens erstattete sie kein weiteres Vorbringen.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

MMag. Elisabeth Keplinger veranstaltet jedenfalls seit dem 01.01.2012 das Kabelfernsehprogramm „Mühlviertel TV“, welches in den in Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen verbreitet wird, und bietet unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> jedenfalls seit dem 01.01.2012 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf an.

Die genannten audiovisuellen Mediendienste wurden erst mit Schreiben vom 19.09.2012, ergänzt mit Schreiben vom 11.10.2012, bei der KommAustria angezeigt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen dazu, dass MMag. Elisabeth Keplinger, das Kabelfernsehprogramm „Mühlviertel TV“, welches in den in Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen verbreitet wird, veranstaltet und dass sie unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, ergeben sich aus ihrer Anzeige vom 19.09.2012, KOA 1.950/12-046 und 047. Die Feststellungen zur Aufnahme dieser Tätigkeit ergeben sich ebenfalls aus ihrem Vorbringen in der genannten Anzeige sowie aus dem Umstand, dass sie dem diesbezüglichen Vorhalt im Schreiben der KommAustria vom 01.10.2012 nicht widersprochen hat.

Die Feststellung zum Inhalt und Zeitpunkt der Anzeige des Kabelfernsehprogramms „Mühlviertel TV“ sowie des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> durch MMag. Elisabeth Keplinger ergeben sich aus der Anzeige vom 19.09.2012, KOA 1.950/12-046 und 047.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G**

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass MMag. Elisabeth Keplinger jedenfalls seit dem 01.01.2012 das Kabelfernsehprogramm „Mühlviertel TV“, welches in den in Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen verbreitet wird, veranstaltet und dass sie unter der Adresse <http://www.muehlviertel.tv> jedenfalls seit dem 01.01.2012 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet. Die genannten Tätigkeiten wären der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme, also spätestens am 18.12.2011, anzuzeigen gewesen.

Da die Anzeigen bis zu diesem Zeitpunkt nicht, sondern erst am 19.09.2012, erfolgt sind, hat MMag. Elisabeth Keplinger durch die Unterlassung der Anzeige des von ihr seit 01.01.2012 dieser audiovisuellen Mediendienste gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb diese Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen

geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass MMag. Elisabeth Keplinger den Anzeigeverpflichtungen, wenn auch verspätet, am 19.09.2012 nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu den bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten angezeigt hat. Im Übrigen hat die Überprüfung der Anzeigen ergeben, dass die angebotenen Mediendienste mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Juli 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

MMag. Elisabeth Keplinger, Industriestraße 6, 4020 Freistadt, **per RSb**

## Beilage 1 zu KOA 1.960/12-046

Kabelnetze, in denen das Programm „Mühlviertel TV“ verbreitet wird:

1. Elektro Pachner
2. Waldburg
3. Kreisel GmbH
4. Unterweißenbach
5. Fa. Kreiner
6. Gemeinde Rainbach
7. Summerau
8. Gemeinde Lasberg
9. IT Just KEG
10. Kefermarkt
11. LIWEST Kabelmedien GmbH
12. Hagenberg
13. Wartberg
14. Frühwirt
15. Penz Othmar
16. Penzkofer Johann
17. Poremski Gerda / Helmut
18. Urfahr-Umgebung
19. Heinzel
20. Gemeinde Reichenau
21. Meisterbetrieb Fischer
22. Klaus Gurka
23. IT Just KEG
24. Altenberg
25. Hellmonsödt
26. chaffelhofer RedZac GmbH
27. Engerwitzdorf
28. Rohrbach
29. Krenn Erich
30. Prechtl Johann
31. Elektrohaus Gabriel GmbH & Co KG
32. Bindeus Wilhelm
33. Gahleitner Johann
34. DI Ernst Kern GmbH & Co KG
35. Vötl Joachim
36. Perg
37. Elektro Göbl GmbH
38. Rief Oetsantennenanlage
39. Grabmann Anton
40. Ehlers GmbH
41. 4222 Medien GmbH